

Stellungnahme

Geänderter Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom 26.04.2006 (KOM(2006) 168 end.

19. Dezember 2006

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 800 Direktmitglieder mit etwa 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Gerätehersteller, Anbieter von Software, IT-Services, Telekommunikationsdiensten und Content.

Die Intention der Kommission, eine strafrechtliche Harmonisierung im Bereich der Verletzungen von geistigem Eigentum einzuführen, wird grundsätzlich begrüßt, um für eine Harmonisierung zu sorgen. Ebenso unterstützt der BITKOM das Vorhaben, die grenzüberschreitende Strafverfolgung zu erleichtern. Beides ist erforderlich, um die Verfolgung von Verletzungen geistigen Eigentums zu verbessern und damit größeren Schaden von der europäischen Industrie abzuwenden. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass das geistige Eigentum vornehmlich durch das Zivilrecht geschützt wird. Hier weist das deutsche Verfahrensrecht praktikable Regelungen auf. An einigen Stellen sollte daher nochmals eingehend geprüft werden, ob die vorgesehenen Regelungen zur Erreichung des angestrebten Ziels wirklich geeignet sind. Auf jeden Fall sollten die Tatbestände eindeutig formuliert sein und klare Definitionen aufgenommen werden, um eine möglichst einheitliche Umsetzung zu erreichen. Im Übrigen haben wir kurze Anmerkungen inhaltlicher Natur.

1. Art. 3 des Rahmenbeschlusses

Voraussetzung für die Anwendung der Richtlinie ist, dass die Tat im gewerblichen Ausmaß begangen wird. Hier wird die Gefahr gesehen, dass möglicherweise erhebliche Rechtsverletzungen, ggf. in kriminellem Umfang, stattfinden, die jedoch nicht als gewerblich einzuordnen und damit nicht strafbar sind. Hier gilt es, Strafrechtslücken zu vermeiden.

2. Art. 5 des Rahmenbeschlusses

- Nach der englischen Version ist ein Strafmaß von mindestens vier Jahren für die in Rede stehenden Straftaten vorgesehen. Die deutsche Übersetzung stimmt damit nicht überein, da lediglich ein Höchststrafmaß von vier Jahren genannt wird. Hier ist eine Anpassung erforderlich.
- Die Höchststrafe sollte auch nicht nur auf Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung beschränkt bleiben, sondern bereits bei gewerbsmäßigen Verstößen gelten. Der Nachweis einer kriminellen Vereinigung ist oftmals schwer zu führen, so dass gleichwohl gewerbsmäßige Rechtsverletzer besser gestellt werden könnten. Dies sollte vermieden werden.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin
+49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartnerin

Dr. Kathrin Bremer
Rechtsanwältin
Urheberrecht und
gewerblicher Rechtsschutz
Hahnstraße 70
60528 Frankfurt
+49. 69. 24 24 16-40
Fax +49. 69. 24 24 16-16
k.bremer@bitkom.org

Präsident

Willi Berchtold

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder